

Merkblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen (z.B. Reisig Verbrennung)

Pflanzliche Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nur wenn eine Verwertung (Kompostierung, Einarbeitung in den Boden, ...) unzumutbar, bzw. forstwirtschaftlich eine Verbrennung notwendig ist, komme eine Beseitigung durch die Verbrennung in Betracht.

Wo muss ich das Verbrennen von Reisig anmelden?

Das Verbrennen ist mindestens **einen Tag vorher** bei der Stadt Aalen - Ortpolizeibehörde anzumelden.

Telefon: 07361 52-1105

E-Mail: ortspolizeibehoerde@aalен.de

Die Ortpolizeibehörde leitet die Informationen an die Zuständige Feuerwehrleitstelle weiter. Dadurch können Fehlalarmierungen der Feuerwehr und damit verbundene Kosten vermieden werden.

Welche Vorschriften muss ich beachten?

- Eine Verbrennung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen (Wald, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztes Grundstück).
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten (bei frischem Käferholz kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen).
- Es sind Häufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benützt werden.
- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen (Windrichtung und -stärke beachten), gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von Autobahnen
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
- Das Feuer darf nur so groß angelegt werden, dass es ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten.
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.
- Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Missachtung der Vorschriften

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, es kann ein Bußgeld auferlegt werden.

Hinweise des Natur-/Tierschutzes

Vergewissern Sie sich vor dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, dass sich keine Tiere in den Abfällen oder der näheren Umgebung befinden. Liegen Abfälle etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. In diesem Fall sollten die Häufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.

Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ortpolizeibehörde. Kontaktdaten siehe oben.